



Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Elsfleth

Aufgrund der §§ 10,58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) und des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420), hat der Rat der Stadt Elsfleth am 09.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Straßenreinigung gemäß § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Wildkräutern, Laub und Unrat o.ä. sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamer Geh- und Radwege, Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.

§ 2

(1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Absatz 1 NStrG).

(2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege und Parkspuren ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.

(3) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.

(4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsbauberechtigten (§ 1093 Bürgerliches Gesetzbuch) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

(5) Die Pflicht zur Reinigung der Fahrbahnen wird auf die Grundstückseigentümer nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. Ihnen verbleibt jedoch die Reinigung der Rinnsteine, Parkspuren, Geh- und Radwege. Die von den Grundstückseigentümern nicht zu reinigenden Fahrbahnen sind:

- a) die Bundesstraße 212
- b) die Hafenstraße,
- c) die Peterstraße
- d) die Wurfstraße
- e) die Mühlenstraße von Einmündung Peterstraße bis Brücke Sieltief
- f) Am Liener Deich
- g) die Landesstraße 864
- h) die Landesstraße 865

(6) Die Reinigungspflicht wird nicht übertragen, soweit die Stadt selbst Grundstückseigentümerin ist oder ihr an einem Grundstück ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 4 bestellt ist. Dagegen gelten die Absätze 1 bis 4, wenn an einem gemeindeeigenen Grundstück ein solches Recht bestellt ist. Soweit die Stadt reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

§ 3

(1) Zu den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen im Sinne dieser Satzung gehört das Stadtgebiet, soweit darin die Wohnhäuser und Betriebsgrundstücke nebst dazugehörigen Höfen, Wirtschaftsgebäuden und Hausgärten in einem räumlichen Zusammenhang liegen.

(2) Der Reinigungspflicht unterliegen demnach alle Straßen:

- 1. im engeren Stadtgebiet
- 2. in den Neubaugebieten
 - a) westlich der Bundesstraße 212 (Edo-Schröder-Siedlung, Wurpland, Hohe Kämpe)
 - b) südlich der Kreisstraße 211 in Oberhammelwarden
 - c) Gewerbegebiet Oberrege-West
 - d) in Eckfleth
 - e) in Butteldorf einschließlich des Turmweges
 - f) in Lienen

ferner

- a) der Deichsicherungsweg von Liener Hörn bis Deichschaart in Oberhammelwarden
- b) der Geh- und Radweg entlang der Kreisstraße 213 in Lienen
- c) der Geh- und Radweg entlang der Bundesstraße 212 in der Ortsdurchfahrt
- d) der Geh- und Radweg entlang der L 864 in der Ortsdurchfahrt Neuenbrok
- e) der Geh- und Radweg entlang der L 865 in der Ortsdurchfahrt Butteldorf

Das engere Stadtgebiet im Sinne des Absatzes 2 wird begrenzt:

- | | |
|-----------|--|
| im Norden | durch die Ortsdurchfahrtgrenze der Kreisstraße 213 (Ortstafel Lienen) |
| im Süden | durch die südlichen Grenze zwischen den Ortstafeln Oberrege und Deichstücken |
| im Osten | durch die Hunte |
| im Westen | durch die Bundesstraße 212. |

§ 4

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die früheren Satzungen über die Straßenreinigung außer Kraft.

Elsfleth, den 09.12.2025

Stadt Elsfleth

